

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein**  
**– Gebührensatzung Bibliothek –**

**vom 20. Juli 2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein beschlossen:

**§ 1**

**Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Nutzung der Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein (nachfolgend Bibliothek genannt) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat (Gebührensschuldner). Auf das Verschulden kommt es nicht an.
- (2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3) Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührensschuldner.
- (4) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Ersatzleistungen mit Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit oder eines sonstigen Gegenstandes,
  - b) für Überschreitungen der Ausleihfrist mit der 1. Mahnung,
  - c) für Sonderleistungen und sonstige erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe fällig. Die Gebühren sind direkt in der Stadt- und Kurbibliothek oder an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

**§ 4**  
**Versäumnisgebühren**

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird für die Benutzung und die Inanspruchnahme besonderer Leistungen ab dem Stichtag 1. Januar 2024 eine Gebühr in folgender Höhe erhoben. Die Versäumnisgebühr entsteht nach der Überschreitung des Rückgabetermins jeweils pro Medieneinheit und wird sofort fällig.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Mahnung ab 4 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist | 2,00 EUR |
| 2. Mahnung ab 8 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist | 4,00 EUR |

Minderjährige (Kinder- und Jugendliche) sind von der Versäumnisgebühr befreit.

**§ 5**  
**Auslagen**

Für Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) werden die anfallende Portokosten berechnet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. April 2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 1. Juli 2005, außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2023

gez.

Dr. Michael Brodführer  
Bürgermeister

-Siegel-